

# Kucklick Börger Wolf & Söllner

dresdner-fachanwalt.de

## T H E M E N

### ■ Verkehrsrecht

Wem „gehört“ die Parklücke?

### ■ Erbrecht

Schadensersatz wegen lebensverlängernden Maßnahmen?

### ■ Mietrecht

Die Nutzung der Eigentumswohnung als Ferienwohnung?

### ■ Familienrecht

Der Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter/ des nichtehelichen Vaters?

### ■ Sozialrecht

Blindengeld auch ohne Sehstörung?

### ■ Transportrecht

Haftungsbeschränkung eines Stauereibetriebes?



Informieren Sie sich auch unter [www.dresdner-fachanwalt.de](http://www.dresdner-fachanwalt.de)

## N E W S L E T T E R 02.07.2019

### ■ Wem „gehört“ die Parklücke?

Verkehrschaos – ob vor der Wohnung oder auf dem Supermarktparkplatz. Parkplätze sind heiß begehrt. Hat man soeben einen freien Parkplatz erreicht, drängelt sich ein anderer Autofahrer frech in diese Lücke. Ist das erlaubt?

Die Antwort ist: Nein. Denn nach § 12 Abs. 5 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) hat an einer Parklücke Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht, wobei der Vorrang erhalten bleibt, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wer sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um in die Parklücke einzufahren. Wer also zuerst an der Parklücke angekommen ist, darf sie auch benutzen. Der Vorrang gilt übrigens auch für denjenigen, der an einer freiwerdenden Parklücke wartet. Der Verstoß gegen § 12 Abs. 5 StVO begründet eine Ordnungswidrigkeit und kann zu einem Bußgeld führen.

Vermeintlich ist auch das Phänomen zu beobachten, dass Parkplätze „reserviert“ werden. Das ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 12 Abs. 5 StVO natürlich nicht erlaubt. Vorsicht ist dennoch bei dem Versuch geboten, vehement sein Recht durchsetzen zu wollen, indem man den reservierenden Fußgänger etwa mit dem Pkw bedrängt und so zum Weggehen verleitet. Dies könnte unter Umständen als Nötigung gemäß § 240 des Strafgesetzbuches (StGB) bewertet werden. Bei diesem Manöver soll es auch schon dazu gekommen sein, dass der Fußgänger angefahren wurde. Dann gesellt sich auch noch der Straftatbestand der Körperverletzung gemäß § 223 StGB hinzu. Aus dem kleinen Ärger um eine Parklücke wird dann sogar ein strafrechtliches Verfahren. So weit muss es aber nicht kommen.

**Fazit:** Beachtet ein Jeder das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, sollte mit einfacher Verständigung ohne Verwirklichung von

abonnieren

**Aktuell, informativ, kostenfrei!**

**@ NEWSLETTER**

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwalt.de](mailto:info@dresdner-fachanwalt.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwalt.de](http://www.dresdner-fachanwalt.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. ■



Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten das Parkplatz-Problem geklärt werden. Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen als kompetente Partner gern zur Seite. ■

*[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]*

## ■ Schadensersatz wegen lebensverlängernden Maßnahmen?

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 02.04.2009, Az.: VI ZR 13/18, über die Klage eines Alleinerben entschieden, der von einem den Erblasser behandelnden Arzt Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangte, weil dieser nach seiner Auffassung ungerechtfertigt lebensverlängernde Maßnahmen, etwa eine Sondenernährung veranlasst habe, die dazu führten, dass der Erblasser über einen erheblichen Zeitraum bis zu seinem Ableben Schmerzen erlitten habe. Ohne den betreffenden Sachverhalt in allen Einzelheiten an dieser Stelle ausbreiten zu können, weiter Folgendes:

Der 1929 geborene Patient und Erblasser stand wegen seines Gesundheitszustandes bis zu seinem Tod unter Betreuung eines Rechtsanwaltes, die auch die Gesundheitsfürsorge und die Personensorge umfasste. Seit 2006 lebte der Patient in einem Pflegeheim. Während eines stationären Krankenhausaufenthaltes wurde ihm im September 2006 eine Ernährungssonde angelegt, durch welche er bis zu seinem Tod künstlich ernährt wurde. Der Beklagte, der behandelnde Arzt, betreute den Patienten seit Frühjahr 2007 hausärztlich. Der Patient hatte keine Patientenverfügung errichtet. Sein Wille konnte hinsichtlich des Einsatzes lebenserhaltender Maßnahmen auch nicht in anderer Weise festgestellt werden. Im Zeitraum 2010 bis 2011 hatte der Patient regelmäßig schwere gesundheitliche Krisen durchzustehen. Angesichts seines allgemeinen Gesundheitszustands wurde auf eine intensivmedizinische Behandlung im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes ab 2011 verzichtet. Im Oktober 2011 verstarb der Patient im Krankenhaus.

Der Kläger behauptet, dass die Sondenernährung spätestens seit Anfang 2010 weder medizinisch indiziert noch durch einen feststellbaren Patientenwillen gerechtfertigt gewesen sei. Vielmehr habe sie ausschließlich zu einer sinnlosen Verlängerung des krankheitsbedingten Leidens des Patienten ohne Aussicht auf Besserung des gesundheitlichen Zustandes geführt. Der Beklagte als behandelnder Hausarzt sei daher verpflichtet gewesen, das Therapieziel auf ein palliatives Sterben auszurichten und die Sondenernährung zu beenden.

Dadurch seien dem Körper und der Persönlichkeit des Patienten schwere Verletzungen zugefügt worden. Da der Kläger Alleinerbe des Patienten und Erblassers sei, stünde ihm nun dessen Anspruch auf Schmerzensgeld und auf Ersatz unnötiger Behandlungs- und Pflegeaufwendungen zu.

In erster Instanz hatte das zuständige Landgericht die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hatte das Oberlandesgericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 40.000 Euro zugesprochen, im Übrigen aber die Klage abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner oben genannten Entscheidung hervorgehoben, dass das menschliche Leben als höchstrangiges Rechtsgut grundsätzlich und absolut erhaltenswürdig sei. Ein Urteil über den Wert des menschlichen Lebens stünde keinem Dritten zu. Deshalb verbiete es sich, das Leben und damit auch ein leidensbehaftetes Weiterleben als Schaden im rechtlichen Sinne anzusehen. Auch dem durch Lebenserhaltende Maßnahmen ermöglichten Weiterleben eines Patienten lässt sich daher ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld nicht herleiten.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof auch feinsinnig differenziert, in dem er ausführt, dass die zunehmende Abhängigkeit des Sterbeprozesses von den medizinischen Möglichkeiten den Tod längst nicht mehr nur als schicksalhafteres Ereignis erscheinen lasse, sondern als Ergebnis einer vom Menschen getroffenen Entscheidung. Aus dem verfassungsrechtlich abgesicherten Gebot, den Menschen nicht als Objekt, sondern als Subjekt ärztlicher Behandlung zu begreifen ergibt sich, dass der Patient in jeder Lebensphase, auch am Lebensende, das Recht hat, selbstbestimmt zu entscheiden, ob er ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen will oder nicht. Danach bleibe auch nach Eintritt einer Einwilligungsunfähigkeit – z. B. bei einem Komapatienten – der tatsächlich geäußerte oder mutmaßliche Wille des Patienten für die Entscheidung über die Vornahme oder das Unterlassen ärztlicher Maßnahmen maßgeblich. Geht der Wille dahin, lebenserhaltende Maßnahmen zu unterlassen und so das Sterben zu ermöglichen, folge daraus ein Abwehranspruch gegen lebensver-



längernde Maßnahmen. Hinter dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten tritt dann die Schutzpflicht des Staates für das Leben aus Art. 2 GG zurück, selbst wenn ohne den Behandlungsabbruch noch eine Heilungs- oder Lebensperspektive bestanden hätte. Insoweit hat der Bundesgerichtshof also das Selbstbestimmungsrecht des Patienten nachdrücklich betont.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es bei oberflächlicher Betrachtung, wenn der Bundesgerichtshof sich dann auf einen rechtlich formalen Gesichtspunkt zurückzieht, nämlich auf die rein rechtliche Argumentation, dass, wie oben dargestellt, eine lebensverlängernde Maßnahme unter keinen Umständen ein Schaden im zivilrechtlichen Sinne sein könne. Auch wenn der Patient selbst sein Leben als lebensunwert erachten mag, verbietet die Verfassungsordnung aller staatlichen Gewalt einschließlich der Rechtsprechung ein solches Urteil über das Leben des betroffenen Patienten mit der Schlussfolgerung, dieses Leben sei ein Schaden. Unabhängig davon entziehe sich der menschlichen Erkenntnis, ob ein leidensbehaftetes Leben gegenüber dem Tod ein Nachteil sein kann. Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird bereits in der juristischen Literatur aber auch im allgemeinen gesellschaftlichen Bereich sehr kontrovers diskutiert. Als positiv wird allerdings allseits empfunden, dass der Bundesgerichtshof das Selbstbestimmungsrecht des Patienten nachdrücklich bestätigt hat und auch hervorhob, dass ein Mensch grundsätzlich selbst über sein Leben und seine Beendigung entscheiden dürfe und zwar unabhängig davon, ob Dritte die

Überlegungen dieses Menschen für überzeugend halten oder nicht.

Umso wichtiger ist, in einer Patientenverfügung seine persönlichen Wertvorstellungen niederzulegen, um nicht in eine Situation zu geraten, dass das eigene Leben länger dauert, als persönlich gewünscht. Dies kann eben auch mit Schmerzempfindungen verbunden sein, die nicht gewünscht sind. Der Bundesgerichtshof hat also festgehalten, dass lebensverlängernde, ärztliche Maßnahmen nicht zu einem Schadenersatzanspruch führen können. Es darf der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, dass diese Entscheidung zukünftig ärztliches Behandlungspersonal nicht unnötig in der Annahme bekräftigt, lebensverlängernde Maßnahmen im Zweifel zu ergreifen und fortzusetzen, obwohl genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht mit den Wünschen des behandelten Patienten in Übereinstimmung zu bringen sind. Sollten ungerechtfertigt lebensverlängernde Maßnahmen ergriffen werden, ist es Sache insbesondere der Angehörigen, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen, um gegebenenfalls mit gerichtlicher Hilfe derartige Verletzungen des Selbstbestimmungsrechtes eines Patienten zu beenden. ■

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT, Tel. (0351) 80 71 8-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

## ■ Die Nutzung der Eigentumswohnung als Ferienwohnung

Wer die eigene Wohnung als Ferienwohnung vermieten möchte, muss bestimmte Vorgaben beachten. Das gilt auch für Wohnungseigentümer, insbesondere in Eigentümergemeinschaften. Diesen Eigentümern hilft ein Blick in die Teilungserklärung.

Die Nutzung einer Eigentumswohnung zur Vermietung an Feriengäste beschäftigt regelmäßig den für das Wohnungseigentum zuständigen V. Zivilsenat des BGH.

Bereits im Jahre 2010 hatte der BGH entschieden, dass ohne weitere Einschränkung zur Wohnnutzung auch die Vermietung an täglich oder wöchentlich wechselnde Feriengäste gehört (Az.: V ZR 72/09). Dies mag verwundern, insbesondere wenn man berücksichtigt, das bauordnungsrechtlich durchaus eine andere Bewertung

gegeben ist, aber der Senat hat diese Rechtsprechung erst jüngst in seiner Entscheidung vom 12.04.2019, Az.: V ZR 112/18 bekräftigt und fortgeführt.

Im jetzt entschiedenen Fall war es so, dass die Teilungserklärung explizit auch die vorübergehende Nutzung als Ferienwohnung (Drittvermietung) gestattete. Gleichzeitig sah eine sogenannte Öffnungsklausel vor, dass die Wohnungseigentümer von den Festlegungen der Teilungserklärung durch Mehrheitsbeschluss mit bestimmtem Quorum abweichen konnten. Ein solcher Beschluss wurde nun gefasst. Er schloss die Vermietung an Feriengäste und die Nutzung als Werkwohnung aus. Im Übrigen war die Vermietung der Verwaltung anzuzeigen.

Der BGH hat den Beschluss für ungültig erkannt. Derartige Vermietungsverbote greifen nach Auf-



fassung des BGH in unerziehbare aber verzichtbare Rechte des Sondereigentümers ein. Deshalb müssen einer solchen Regelung alle Wohnungseigentümer zustimmen, nicht nur die betroffenen. Die geregelte Anzeigepflicht hält der BGH zwar nicht für beanstandungswürdig, sah sich jedoch aufgrund der Regelung des § 139 BGB nicht in der Lage, diesen Teil des Beschlusses zu halten.

Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des gleichen Senates vom 22. März 2019 (Az.: V ZR 105/18) verwiesen. Dort hatten die Eigentümer Vertragsstrafen bei Verstößen gegen Vermietungsbeschränkungen beschlossen. Anders als im obigen Fall sah hier die Teilungserklärung vor, dass eine kurzfristige Vermietung etc. nur mit Zustimmung des Verwalters

zu erfolgen hatte. Ein Eigentümer missachtete dies. Daraufhin beschloss die WEG Vertragsstrafen.

Der BGH verneinte die Beschlusskompetenz, da eine Öffnungsklausel nicht vorhanden und § 21 Abs. 7 WEG keine hinreichende Grundlage für einen derartigen Beschluss sei. Im konkreten Fall war daher der angegriffene Beschluss sogar nichtig. ■

*[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-41, guetter@dresdner-fachanwaelte.de]*

## ■ Der Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter/ des nichtehelichen Vaters

Wenn ein Kind geboren wird, stellt sich für den betreuenden Elternteil häufig die Frage, wie sein eigener finanzieller Bedarf abgedeckt werden soll. Der Elternteil, der keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und ein außerhalb einer bestehenden Ehe geborenes Kind betreut, hält gegen den anderen Elternteil einen Unterhaltsanspruch. Grundsätzlich hat der betreuende Elternteil ein freies Entscheidungsrecht, ob er das Kind in den ersten drei Lebensjahren selbst erziehen möchte oder andere Betreuungsangebote nutzt. Dieses Wahlrecht bedeutet, dass selbst dann, wenn das Kind zuvor durch Dritte, also beispielsweise Verwandte oder eine Kita, betreut worden ist, der Betreuungselternteil sich jederzeit innerhalb der ersten drei Jahre entscheiden kann, die Betreuung wieder selbst vorzunehmen. Ab dem 3. Lebensjahr besteht dann grundsätzlich die Verpflichtung, hier für die Betreuung des Kindes Dritte in Anspruch zu nehmen, um einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nur in besonderen Fällen kann der Anspruch des Unterhalts der nichtehelichen Mutter/ des nichtehelichen Vaters aus Belangen, die das Kind betreffen, oder aus Umständen der bestehenden Möglichkeiten der Kindesbetreuung über diesen Zeitraum hinausgehen. Tatsächlich besteht damit dann die Verpflichtung, vorhandene Betreuungseinrichtungen oder auch Betreuungsangebote durch den anderen Ehegatten oder Großeltern zu nutzen. Daneben können auch kinderbezogene Gründe zur Verlängerung eines solchen Anspruches führen, nämlich immer dann, wenn besondere Bedürfnisse des Kindes es not-

wendig machen, dass eine persönliche Betreuung durch den Elternteil noch stattfindet. Diese können z. B. daraus resultieren, dass das Kind aufgrund einer Behinderung besonderen Betreuungsbedarf hat oder aber auch weil das Kind aufgrund einer besonderen Begabung musisch oder sportlich besondere Förderungen erhält, die umfangreiche Fahrdienste des betreuenden Elternteiles notwendig machen.

Nicht zuletzt können natürlich auch elternbezogene Gründe dazu führen, dass sich der Anspruch verlängert. Hat der betreuende Elternteil vor Beginn der Betreuungszeit in einem 3-Schicht-System gearbeitet, so führt dies unvermeidbar dazu, dass in dieses System nicht plötzlich mit dem 3. Lebensjahr des Kindes übergegangen werden kann.

Der Umfang des Anspruches orientiert sich hierbei an den Einkünften, die vor Beginn der Betreuung des Kindes nachhaltig erzielt worden sind. Insgesamt sind sie also individuell zu bestimmen. Diese unterhaltsrechtlichen Fragen sind häufig sehr komplex, so dass es sich empfiehlt, bei Problemen anwaltlichen Rat zu suchen.



*[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Tel. (0351) 80 71 8-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]*



## ■ Blindengeld auch ohne Sehstörung?

Blind ist nicht gleich blind. Nach dem Sächsischen Landesblindengeld ist blind, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Oft lässt sich aber eine spezifische Sehstörung augenärztlich nicht nachweisen, da die Sehfähigkeit durch andere Ursachen gestört ist. Dies kann z. B. eine Hirnleistungsstörung sein, „empfangene“ Bilder können nicht verarbeitet werden. Ein Anspruch auf Landesblindengeld wurde in der Vergangenheit oft abgelehnt, wenn Blindheit durch eine Untersuchung der Augen nicht festgestellt werden konnte.

Das monatliche Blindengeld beträgt in Sachsen 350 Euro.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2018 (Az.: B 9 BL 1/17 R) entschieden, dass auch schwerst Hirngeschädigte, die keine visuelle Wahrnehmung haben, grundsätzlich Anspruch auf Blindengeld haben können.

Die Klägerin leidet an einer schweren Alzheimer-Demenz und kann deshalb Sinneseindrücke kognitiv nicht mehr verarbeiten. Das beantragte Blindengeld nach dem BayBlindG lehnte der Beklagte ab. Anders als das Sozialgericht hat das Landesozialgericht der Klage stattgegeben. Das Bundessozialgericht hat den Rechtsstreit zwar an die Vorinstanz zurückverwiesen. Zur Sache hat es aber ausgeführt, dass bei cerebralen Störungen Blindheit auch anzunehmen ist, wenn der Betroffene nichts sieht, obwohl keine spezifische Sehstörung nachweisbar ist. Liegt Blindheit vor, wird Blindengeld zum Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen als Pauschalleistung erbracht. Kann ein blindheitsbedingter Aufwand aufgrund der Eigenart des Krankheitsbildes aber gar nicht erst entstehen, wird der Zweck des Blindengelds verfehlt. In diesen besonderen Fällen darf der zuständigen Behörde der anspruchsverneinende Einwand der Zweckverfehlung nicht verwehrt werden. Ob hier ein solcher Ausschlussgrund zum Tragen kommt, hat die Vorinstanz noch festzustellen und abschließend zu prüfen. ■

*[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Tel. (0351) 80 71 8-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]*

## STELLENANGEBOT

### **Auszubildende/r zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten ab August 2019 gesucht!**



**DU** zeichnest Dich durch Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Engagement sowie Freude am Lernen aus, zeigt Interesse an den vielseitigen Aufgaben einer/s Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und wirst die mittlere Reife bzw. das Abitur mit guten Noten abschließen. Du gehst gern auf Menschen zu und verfügst über gute Umgangsformen.

**Innerhalb der AUSBILDUNG** in unserer Kanzlei gewinnst Du in alle Rechtsgebiete einen umfassenden Einblick. Dies erleichtert Dir, eine kontinuierliche Verbindung zwischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen herzustellen. Unsere breite Spezialisierung ermöglicht Dir eine interessante und abwechslungsreiche Ausbildung mit Perspektive. Dich erwartet neben einem modernen Arbeitsplatz eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem starken und dynamischen Team. **Beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufsstart.**

**WIR** sind eine der großen Anwaltskanzleien in Sachsen. Seit 1990 beraten und vertreten wir Unternehmen und Privatpersonen. Durch eine hohe Spezialisierung in allen Fachgebieten sind wir kompetente Partner in geschäftlichen und privaten Rechtsfragen. Seit Kanzleigründung unterstützen wir junge Menschen auf ihrem Weg ins Berufsleben und bieten jährlich Ausbildungsplätze an.

**Unterstütze uns ab 1. August 2019 als Auszubildende/r zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Wir freuen uns auf Deine Bewerbungsunterlagen!**

#### **Kucklick Börger Wolf & Söllner**

z. Hd. Frau Grit Falkenbach,  
Palaisplatz 3, 01097 Dresden  
E-Mail: falkenbach@dresdner-fachanwaelte.de



## ■ Transportrecht: Haftungsbeschränkung eines Stauereibetriebes

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte über einen Be- und Entladevorgang auf einem Seecontainer zu entscheiden (Beschluss vom 17.10.2013, Az.: I ZR 226/12). Während das Gut für den Schiffs-transport in die Container gestaut wurde, fiel eine der Kisten vom Gabelstapler eines Mitarbeiters des Stauereibetriebes. Das in der Transportkiste befindliche Coil wurde dabei stark beschädigt.

Der Stauereibetrieb hatte die Haftung für Verlust oder Beschädigung des ihm anvertrauten Gutes durch die von ihm verwendeten Allgemeinen Stauereibedingungen (ASB) summenmäßig auf 5.000 Euro je Ladeinheit beschränkt. Die Beschränkung betraf demnach eine sogenannte „Kardinalpflicht“. Kardinalpflichten eines Vertrages sind insoweit die Hauptleistungspflichten. Bezeichnet werden damit alle vertragstypisch wesentlichen Pflichten, die aufgrund des jeweiligen Einzelvertrages geschuldet werden. Die in den AGB vorgesehene Haftungsbegrenzung bei nur leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten hat der BGH dennoch als wirksam erachtet. Die Haftung des Stauereibetriebes war somit auf 5.000 Euro begrenzt.

Der BGH vertritt insoweit die Auffassung, dass bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht

eine Haftungsbeschränkung durch eine summenmäßige Haftungsgrenze durch Allgemeine Geschäftsbedingungen im Grundsatz möglich sei, wenn die vertragliche Einschränkung des Haftungsumfangs geeignet wäre, die vorhersehbaren, typischen Schäden abzudecken. Die Ersatzfähigkeit des vertragstypischen Schadens war im vorliegenden Fall durch die in den AGB enthaltene Regelung zur entgeltlichen Wertdeklaration gegeben. Durch diese in den AGB vorgesehene Möglichkeit der Wertdeklaration hätte die Haftungssumme auf den Wert des angegebenen Gutes erhöht werden können. Der Auftraggeber hatte es mithin in der Hand, durch eigene Erklärung bei Auftragserteilung eine ausreichende Sicherung zu erreichen. ■

*[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Transport- und Speditionsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-68, holzer@dresdner-fachanwalte.de]*